

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 221.

Dienstag den 9. August.

1870.

Bekanntmachung,

die weiteren Zahlungen auf die Bundes-Kriegs-Anleihe betreffend.

Da amtlichen Nachrichten zufolge eine Reduction der bisher bewirkten Zeichnungen dieser Anleihe nicht eintritt, so wird es zweckmäßig erscheinen, für die bevorstehende Einzahlung nachstehende Punkte der jedem Verpflichtungsscheine angebrachten Subscriptionsbedingungen hier noch besonders in Erinnerung zu bringen.

§. 7.

Die baaren Anzahlungen, sowie die an ihrer Stelle hinterlegten Effectencautionen verfallen zu Gunsten der Bundes-casse, wenn die beiden ersten im §. 9 bezeichneten Einzahlungen nebst Stückzinsen zur vorgeschriebenen Frist nicht vollständig geleistet werden.

§. 8.

Bei der am 1. September fälligen Einzahlung wird die baare Anzahlung, einschließlich einmonatlicher Zinsen ihres Betrages zu 5 Procent pro Jahr, auf den einzuzahlenden Betrag verrechnet, die Effectencaution zurückgegeben. Für die Erfüllung der weiteren durch die Zeichnung übernommenen Verpflichtungen haften dann die beiden ersten Einzahlungen in derselben Weise, wie die ursprüngliche baare Anzahlung oder Effectencaution.

§. 9.

Die Subscribenten sind verpflichtet, die Einzahlungen auf je 100 Thaler Nominalwerth zu leisten:

am 10. August	mit 10 Thalern,	
= 1. September	= 20	=
= 1. October	= 15	=
= 1. November	= 20	=
= 1. December	= 15	=
= 28.	=	= dem Reste des Subscriptionspreises,

nebst den nach §. 4. zu berechnenden Stückzinsen.

§. 10.

Wer die Vollzahlung des gezeichneten Betrages am 10. August leistet, hat keine Stückzinsen zu vergütigen. Wer die Vollzahlung nach dem 10. August bis zum 1. September einschließlich leistet, hat die Stückzinsen nur für den Monat Juli zu vergüten. Für die auf diese Vollzahlung anzurechnende Anzahlung findet dagegen eine Zinsvergütung nicht statt.

Vom 1. September ab ist die Vollzahlung, sowie die Vorauszahlung einer oder mehrerer rückständiger Einzahlungsraten in den im §. 9 bezeichneten Theilbeträgen nur noch an den im §. 9 festgesetzten Einzahlungsterminen zulässig. Jedoch sind dann die Stückzinsen von dem einzuzahlenden Betrage nach Maßgabe des §. 4. vom 1. Juli d. J. bis zu dem Tage der Voll- resp. Vorauszahlung zu vergüten.

Hiernach hat jeder Subscribent, ohne Unterschied, ob er am 3/4. August 10 Procent baare Anzahlung bereits geleistet, oder Wertheffekten als Caution eingelegt hat, am 10. August — falls er nicht gemeint ist hier unter Anrechnung der bewirkten Anzahlung, volle Einzahlung zu leisten — wenigstens 10 Procent seiner Subscriptionssumme nebst den entsprechenden Stückzinsen, worüber die ergangenen Berechnungstabellen an der Zahlungsstelle ausliegen werden, baar einzuzahlen, indem nach §. 8 in dem dort gedachten Falle die gestellte Anzahlung erst bei der zweiten Einzahlung am 1. September in Verrechnung kommen soll.

Die unterzeichnete Darlehns-Casse wird

Wittwoch den 10. dieses Monats

von Vormittags 8 Uhr ab ununterbrochen zu Annahme dießfalliger Zahlungen bereit sein, spricht indessen den Wunsch aus, daß nicht durch zu heftiges Andrängen auf einzelne Stunden den betreffenden Cassenbeamten die ohnehin schwierige Aufgabe noch mehr erschwert werden möge.

Leipzig, den 8. August 1870.

Königliche Lotterie-Darlehns-Casse.
Ludwig Müller.

Zur Nachricht.

Aus Anlaß drängender Expeditionen für die Bundes-Kriegs-Anleihe bleibt die Lotterie-Darlehns-Casse

Wittwoch den 10. August

für andere Geschäfte geschlossen.

Leipzig, den 8. August 1870.

Königl. Lotterie-Darlehns-Casse.
Ludwig Müller.

Bekanntmachung und Dank.

Der am 30. Juni d. J. hier verstorbene Privatmann Herr Johann Friedrich August Thieme hat dem hiesigen Waisenhaus ein nach dem vereinstigten Ableben seiner Ehegattin und nunmehrigen Wittwe zahlbares Legat von

Fünfhundert Thalern

ausgesetzt, was wir hierdurch unter dankbarster Anerkennung der dadurch bekundeten edlen und menschenfreundlichen Gesinnung zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Leipzig, am 5. August 1870.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Schleißner.

Bekanntmachung.

Eine größere Anzahl aus unserer Handbibliothek austrangirter, meist älterer Bücher juristischen, theologischen, historischen und sonstigen verschiedenen Inhalts, wovon ein Verzeichniß in unserer Archiv-Expedition im Rathhaus 1. Etage zur Einsicht ausliegt, soll antiquarisch verkauft werden, und sehen wir bezüglich Kaufofferten entgegen.

Leipzig, am 5. August 1870.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Cerutti.